



Markt Frontenhausen

Vollzug der Baugesetze;

Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Bekanntmachung

der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Frontenhausen mit Deckblatt Nr. 8

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom **22.12.2025** beschlossen, den rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 8 zu ändern. Gegenstand der Änderung ist die bisherige Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ in nunmehr „Sondergebiet gem. § 11 BauNVO“ und „Hecke/Feldgehölz naturnah“.

Nach Abschluss des Verfahrens wurde die Genehmigung beantragt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf der Genehmigung durch das Landratsamt Dingolfing-Landau. Mit Bescheid vom 20.02.2026, Az: 40-BLP-21-2025, hat das Landratsamt die Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim

***Markt Frontenhausen, Rathaus, 1. OG, Zimmer Nr. 9 auf Dauer
während der allgemeinen Dienststunden***

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Diese Bauleitplanung ist auch im Internet unter

www.markt-frontenhausen.de/rechtskraeftige-bauleitplaene

einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

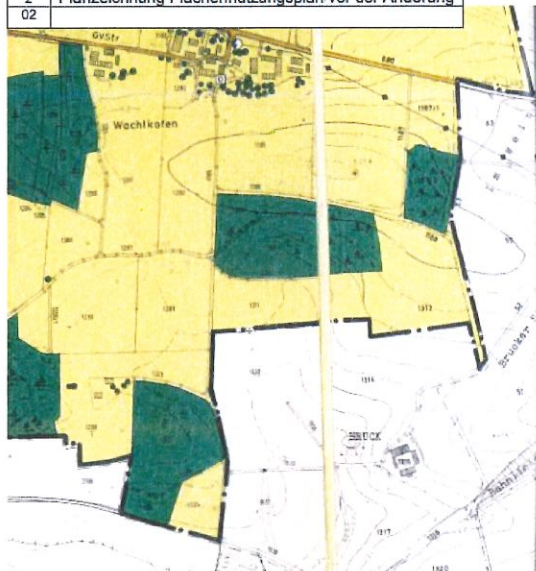
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Frontenhausen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

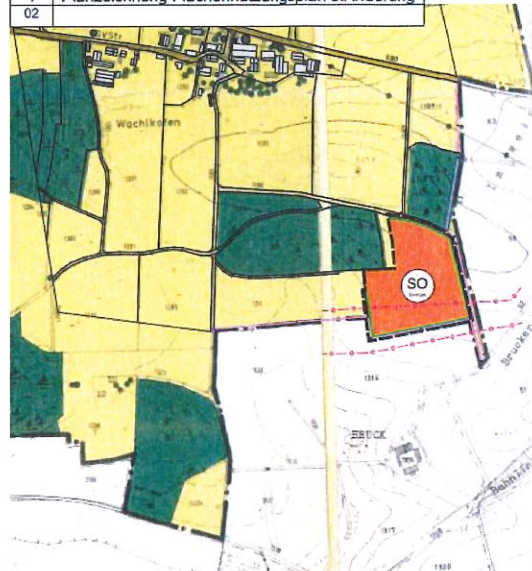
Flächennutzungsplan Fassung 17.06.1991

2	Planzeichnung Flächennutzungsplan vor der Änderung
02	



Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 8

1	Planzeichnung Flächennutzungsplan 8. Änderung
02	



Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Frontenhausen, 24.02.2026

i.V. 
C. Dittich
Geschäftsleitung



Dr. Gassner
Erster Bürgermeister

Amtstafel

angeheftet am: 24.02.2026

abgenommen am: